Abdruck

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

Eingegangen
02. DEZ. 2020
SCHEIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **23. November 2020** für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.11.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

1. Der am 15.12.1993 geborene Kläger, Palästinenser aus Gaza, reiste eigenen Angaben zufolge am 06.09.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 09.02.2017 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 13.02.2017. Der Kläger trug vor, er habe in Gaza gelebt. Er sei verheiratet und habe zwei Kinder, einen Sohn (3 J.) und eine Tochter (1 J. und 10 M.). Er sei nur seinem Ausweis nach ein Muslim. Er wolle diesen Glauben jedoch nicht leben. Nach dem Abitur habe er 4 Jahre Mathematik studiert und danach ein Jahr als Diplom-Lehrer für Mathematik gearbeitet. Er habe das letzte Jahr an einer islamischen Universität gearbeitet. Er habe dort jeden Tag beten und fasten müssen. Das Rauchen sei verboten gewesen. Ich wolle nicht beten, sondern ohne Religion leben. Der islamische Professor sei am Anfang gut zu ihm gewesen, aber zum Schluss sei dies anders gewesen, weil er nicht gebetet und nicht gefastet habe. Wer nicht bete, verliere seinen Job. Sein Arbeitsvertrag sei nicht verlängert worden. In Gaza habe er keine Chance mehr, weil die islamische Regierung dort sei. Wer nicht bete und faste, verliere Freunde und Familie. Einmal sei ihm sein Laptop gestohlen worden, weshalb er die Polizei gerufen habe. Zu dieser Zeit sei Ramadan gewesen. Sie hätten ihn gefragt, warum er nicht faste. Sie hätten so laut geschrien, dass der Nachbar alles gehört habe. Er, der Kläger, könne nicht fünf Mal am Tag beten oder 16 Stunden am Tag fasten. Er glaube daran nicht. Es gebe keine freie Religion. Er könne dort nicht leben. Er habe dadurch Magenprobleme, Bluthochdruck und Herzrasen bekommen. Er verstehe die Moslems nicht und sie verstünden ihn nicht. 2012 sei er mit einer Freundin in einem Restaurant gewesen, danach habe er Post von der Polizei bekommen, dass er sich melden solle. Sie hätten ihm gesagt, dass er nicht mit dieser Frau, die nicht die seine sei, essen gehen könne. Sie hätten geschimpft und ihm ins Gesicht geschlagen. Er habe unterschrieben, dass er so etwas nie wieder mache und dann hätten sie ihn gehen lassen. Wegen dieser Situation habe er seine Heimat verlassen. Es

gebe keine Sicherheit, weil die islamische Regierung im Streit mit Israel sei. Es sei einmal Krieg gewesen und der Nachbar habe seine Beine verloren. Viele Leute seien gestorben wegen Fehler bei der ärztlichen Behandlung. Er könne nicht mehr einen Tag in Gaza leben. Sein Leben sei dort in Gefahr. Er habe am 14.03.2013 standesamtlich und auch religiös geheiratet. Wegen seiner Entscheidung, ohne Religion zu leben, stritten er und seine Frau, weil seine Frau Muslima sei. Sie lebe nach den islamischen Regeln. Er wolle frei leben, ohne zu beten. Wenn sie sich deswegen von ihm trennen wolle, müsse er das akzeptieren. Seine Eltern wüssten nichts von seiner Entscheidung, ohne Religion zu leben. Das Visum für die Einreise nach Deutschland habe er bekommen, weil er angegeben habe, dass er in Deutschland Mathematik studieren wolle. Dies habe er aber nicht vorgehabt, sondern habe Asyl beantragen wollen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.11.2017, zugestellt am 10.11.2017, wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1). Den Antrag auf Asylanerkennung lehnte die Beklagte ab (Nr. 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Nr. 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes lägen nicht vor (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würde er in die palästinensischen Gebiete (Gaza) abgeschoben. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfte oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes werde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

2. Am 20.11.2017 hat der Kläger Klage beim VG Weimar Klage erhoben. Mit Beschluss vom 27.11.2017 erklärte sich das VG Weimar für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das VG Meiningen.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 08.11.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
>
> hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 08.11.2017 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

äußerst hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 08.11.2017 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Zur Begründung trägt er vor, er sei staatenloser Palästinenser und abgefallen vom islamischen Glauben. Er habe in der Anhörung zunächst die Gründe verdeutlicht, aus denen heraus er gemeint habe, nicht mehr in Gaza leben zu können. Er sei gesellschaftlich diskriminiert worden wegen der im forum externum gelebten atheistischen Einstellung. Er habe verschiedene Ladungsbenachrichtigungen der palästinensischen Polizei erhalten. Er sei kritisch nicht nur mit dem muslimischen Glauben, sondern mit der Religiosität an sich. Er habe sich im Laufe der Zeit zu einem bekennenden Atheisten gewandelt, der jegliche Form von Gottesglauben ablehne, diese Überzeugung offen artikuliere und sich in Deutschland für Geflüchtete einsetze, die wegen ihrer atheistischen Haltung verfolgt würden. Er sei diesbezüglich tätig in einem speziell ausgerichteten Verein, dem Säkulare Flüchtlingshilfe e.V. aus Köln. Bestätigende Schreiben des Vereins vom 02.08.2020 und 12.10.2020 lägen an. Die artistische Weltsicht sei, wie jede Form von religiöser Weltsicht, ein „Glaube", der, wenn er nicht der herrschenden Religion in dem muslimischen Herkunftsland entspreche, Verfolgung auslösen könne. Dies gelte insbesondere dann, wenn jemand nicht lediglich eine agnostische Sichtweise habe, er sich also über die Existenz Gottes keine Gedanken mache, sondern wenn er offen ein gottesleugnerisches Bekenntnis kommuniziere. Der Atheismus sei bei ihm individualitäts- und identitätsprägend. Ihm drohe dann im Falle der Rückkehr Verfolgung, weshalb er einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft habe.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 09.10.2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 23.11.2020 wurde der Kläger angehört. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher, soweit er angefochten wurde, rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor.

a) Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der

grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 –, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen

wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, BVerwGE 136, 360 ff., juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 – 9 C 141.83 –, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

b) Gemessen an den vorstehend geschilderten Anforderungen rechtfertigen die vom Kläger gegenüber dem Bundesamt vorgetragenen Gründe, die er im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 23.11.2020 erläutert und ergänzt hat, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Gericht geht aufgrund der aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der glaubhaften und substantiierten Ausführungen des Klägers zu seiner Weltanschauung, davon aus, dass er im Falle seiner Rückkehr in den Gazastreifen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner Religion von Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG bedroht ist.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion auch atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Als Verfolgungen im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

aa) Hinsichtlich der Situation von Atheisten und Apostaten in Gaza ist von Folgendem auszugehen:

Die Hamas, die den Gazastreifen seit 2007 regiert und von der EU als terroristische Gruppe betrachtet wird, versucht, auf dem Gebiet vom Jordan bis zum Mittelmeer einen islamischen Staat zu schaffen, der der Scharia unterliegt (EASO, Information on the situation and treatment by Hamas of Muslims not actively practicing Islam in Gaza, including of atheists and apostates, 10.01.2020). Offiziell gilt das palästinensische Rechtssystem sowohl im Westjordanland als auch im Gazastreifen. Allerdings behält die Hamas seit 2007 de facto die Kontrolle über den Gazastreifen und die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) ist nicht befugt, die dortigen Gesetze durchzusetzen. In der Praxis wird der Gazastreifen auch durch Dekrete der Hamas-Behörden geregelt. Darüber hinaus gibt es in Gaza ein separates, "politisch kontrolliertes" Ad-hoc-Gerichtssystem, das auf der eigenen Auslegung der Scharia durch die Hamas beruht. Das palästinensische Grundgesetz, das als Übergangsverfassung in den palästinensischen Gebieten dienen soll, erklärt den Islam zur "offiziellen Religion in Palästina" und fordert gleichzeitig die Achtung "aller anderen göttlichen Religionen", d.h. des Judentums und des Christentums. Das Grundgesetz legt darüber hinaus die Glaubensfreiheit, die Gleichheit aller Bürger und die Prinzipien der Scharia als Grundlage der Gesetzgebung fest. In seinem Bericht für das Jahr 2018 stellte Freedom House fest, dass Blasphemie in Palästina eine Straftat ist, präzisierte jedoch nicht, nach welchem Recht (EASO, a.a.O.) Im Januar 2017 veröffentlichte die Law Library of Congress (LOC) einen Bericht über Blasphemie in 77 Gerichtsbarkeiten auf der ganzen Welt, darunter auch in Palästina. Das im Gaza-Streifen geltende Gesetz kriminalisiert als Vergehen die Veröffentlichung jeglicher Druckerzeugnisse, Schrift, Bild oder Bildnis mit der Absicht, die religiösen Gefühle oder den Glauben anderer zu beleidigen. Die Täter werden mit einem

Jahr Gefängnis bestraft. Die Äußerung eines Wortes oder Tons in der Öffentlichkeit und in der Anhörung einer anderen Person mit derselben Absicht unterliegt derselben Strafe (EASO, a.a.O.). Laut einem Bericht des UNHCR aus dem Jahr 2018 sollen die Hamas-Behörden Frauen und Männer für vermeintliche Verstöße gegen traditionelle und islamische Normen und andere als "unislamisch" geltende Verhaltensweisen schikanieren, mit Geldstrafen belegen und bestrafen. Freedom House schrieb, dass die Hamas-Behörden während des gesamten Jahres 2018 "konservative sunnitisch-islamische Praktiken" durchsetzten. Die "Moralpolizei" wurde in Gaza mit dem Ziel eingerichtet, "eine strenge Auslegung des islamischen Rechts und Moralkodex durchzusetzen", so die Humanistische Internationale (EASO, a.a.O.). Theoretisch könnte Apostasie nach der Scharia mit dem Tode bestraft werden, insbesondere im Falle "eines erwachsenen Mannes im Vollbesitz seiner Fähigkeiten, der freiwillig dem Islam entsagt hat" (EASO, a.a.O.). Das in den Zuständigkeitsbereichen der PA geltende Interimsgrundgesetz enthält eine aus dem Strafgesetzbuch der jordanischen Herrschaft vor 1967 übernommene Formulierung, die die "Verleumdung der Religion" unter Strafe stellt, mit einer Höchststrafe von lebenslanger Haft (USDOS - US Department of State v. 10.06.2020, 2019 Report on International Religious Freedom: Israel - West Bank and Gaza).

So gehört der Vorwurf des Unglaubens, des Abfalls vom Islam und der Blasphemie in islamisch geprägten Gesellschaften zu den folgenschwersten Anklagen überhaupt. Nicht immer wird er nur dort erhoben, wenn eine Person den Islam verlassen oder sich der Gotteslästerung schuldig gemacht hat. Weitgehend Konsens besteht von der Frühzeit an darüber, dass die Distanzierung vom Islam in Wort oder Tat als Abfall gilt, selbst wenn sich der Betreffende lediglich aus Spaß geäußert oder entsprechend gehandelt hätte. Ebenso fällt die dauerhafte, vorsätzliche Nichtbefolgung der fünf Säulen des Islam, insbesondere der Gebetspflicht, darunter, die nicht mit einem schariadefinierten Verhinderungsgrund (wie etwa Krankheit, Reise o. ä.) erklärt werden kann. Als Abfall wird zudem generell jede Überzeugung verstanden, die den Grundlehren des Islam grundsätzlich widerspricht, wie etwa die Verneinung Gottes oder die Ungültigkeitserklärung der Scharia (Christine Schirrmacher, Schariarecht bedroht Abfall vom Islam mit der Todesstrafe: Religionsfreiheit muss auf die Tagesordnung internationaler Politik und Diplomatie, 27.08.2012, https://christineschirrmacher.info/tag/todesstrafe-fur-apostasie/). Die Mehrheit der klassisch-islamischen Theologen dürfte heute die Auffassung des international einflussreichen ägyptischen Gelehrten Yusuf al-Qaradawi (geb. 1926) befürworten: Danach darf ein Muslim zwar durchaus in seinem Innersten Zweifel hegen, denn das Innerste eines Menschen ist niemand zugänglich und daher nicht zu beurteilen. Er darf nach Qaradawis Auf-

fassung jedoch mit niemand über seine Zweifel sprechen, nicht zu einer anderen Religion konvertieren oder versuchen, andere vom Islam abzuwerben. Auch die Scharia, den Islam, den Koran oder Muhammad darf er in keinem Aspekt kritisieren. Tut er dies doch, betrachtet Qaradawi dies als Aufruhrstiftung, Verrat und Entzweiung der muslimischen Gemeinschaft, die unterbunden und bestraft werden muss: al-Qaradawi hält in diesem Fall die Anwendung der Todesstrafe für verpflichtend (Schirrmacher, a.a.O.). Apostaten drohen, weil im Zivilrecht das Schariarecht – mit Ausnahme der Türkei – in allen islamisch geprägten Ländern Gültigkeit besitzt, mindestens Diskriminierung, Druck, zum Islam zurückzukehren, der Verlust des Arbeitsplatzes, Enterbung, Zwangsscheidung, Entzug der Kinder, u. U. aber auch Verstoßung aus der Familie, Misshandlung, Inhaftierung, Zwangseinweisung in die Psychatrie oder im Extremfall der Tod durch die Hand der Familie oder Gesellschaft (Schirrmacher, a.a.O.).

Allerdings konnten laut EASO (a.a.O.) in den konsultierten und genutzten Quellen keine Informationen über die Verfolgung von Atheisten oder Abtrünnigen in Gaza gefunden werden. Als den einzigen Fall von Verfolgung wegen Blasphemie in Palästina in jüngster Zeit wird die Inhaftierung von Waleed Hasayin (Gründer des Blogs "Proud Atheist") genannt, der im Oktober 2010 im Westjordanland verhaftet worden ist, weil er angeblich blasphemische Inhalte online gestellt und den Islam beleidigt haben soll. Er wurde 2012 freigelassen und reiste nach Europa (EASO, a.a.O.). So heißt es auch – zu Atheisten im Nahen Osten allgemein –, es sei im Nahen Osten nur selten problematisch, sich zum Atheismus zu bekennen oder den Islam nicht zu praktizieren, erst die offensive Propaganda des Atheismus (auch über das Internet) werde dagegen missbilligt; es gebe kein „Mindestmaß“ an Praxis des Islam, das der Staat einfordere oder an dem er den „Glauben“ des Einzelnen bemesse. Druck, Diskriminierung und Verfolgung setzen erst ein, wenn eine Person den Islam verlasse und zum Christentum konvertiere (Schirrmacher, a.a.O.). Einen Hinweis auf Verfolgung in Gaza liefert jedoch der Bericht über die Verhaftung eines Sozialarbeiters durch die Hamas im Jahr 2017, gegen den wegen der Verletzung religiöser Gefühle ermittelt wurde (vgl. VG Ansbach, U. v. 10.03.2020 – AN 17 K 17.36034 –, juris, Rn. 28 unter Verweis auf Department of State, 2018 Report on International Religious Freedom: Israel, Westbank and Gaza, 21.06.2019, Section II).

Hinsichtlich der Situation in Gaza ist nun aber insbesondere zu berücksichtigen, dass der Atheismus in Gaza eines der schwierigsten Themen ist, über das man "aufgrund der Sensibilität der Materie" Informationen erhält. Die Geheimhaltung ihrer Überzeugungen ist die Norm für Atheisten aller Hintergründe in der gesamten Region (EASO, a.a.O.) Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass laut einer Umfrage des Pew Research Center aus dem Jahr 2013 89 % der

Befragten in den palästinensischen Gebieten die Scharia als offizielles Gesetz des Landes wollten und hiervon 66 % die Todesstrafe für den Glaubensabfall befürworteten (vgl. EASO, a.a.O.).

bb) Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass er sich aus einer festen Grundüberzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel heraus von seinem sunnitischen Glauben abgewandt hat.

Die Berufung auf die negative Religionsfreiheit kann nur erfolgreich sein, wenn diese bei einer Rückkehr in asylrechtlich relevanter Weise eingeschränkt wäre, was eine schwerwiegende Verletzung dieser Freiheit erfordert (vgl. BayVGH, B. v. 23.01.2019 – 14 ZB 17.31930 –, juris, Rn. 15 unter Verweis auf EuGH, U. v. 05.09.2012 – C-71/11 –, juris, Rn. 56 ff.; BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 23 ff., B. v. 25.08.2015 – 1 B 40.15 – juris, Rn. 11). Für die Annahme einer Verfolgungsgefahr wegen Apostasie (ohne Annahme eines neuen Glaubens) bzw. Atheismus sind keine geringeren Anforderungen zu stellen als bei einer Apostasie (unter Annahme eines neuen Glaubens), also einem Glaubenswechsel. Die zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts ist grundsätzlich auch auf Personen anzuwenden, die vom Islam abfallen, ohne sich einer anderen Religion zuzuwenden. Dementsprechend kommt es für die Frage einer Verfolgungsgefahr im Herkunftsland maßgeblich darauf an, ob die vom Glauben abgefallene Person ihre Religionslosigkeit für sich selbst als verpflichtend bzw. unverzichtbar empfindet, um ihre nicht-religiöse Identität zu wahren und deshalb im Falle ihrer Rückkehr in den Herkunftsstaat davon auszugehen ist, dass sie ihre Religionslosigkeit – und die damit verbundene Abkehr vom Islam – aktiv ausüben oder nur erzwungenermaßen, unter dem Druck drohender Verfolgung, auf die ihr allein entsprechende Lebensform verzichten wird (vgl. BayVGH, B. v. 23.01.2019 – 14 ZB 17.31930 –, juris, Rn. 16 mit Verweis auf BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 30; B. v. 25.08.2015 – 1 B 40.15 –, juris, Rn. 11; BayVGH, B. v. 09.07.2018 – 14 ZB 17.30670 –, juris, Rn. 21). Die religiöse bzw. nicht-religiöse Identität des Asylbewerbers als innere Tatsache kann nur anhand seines Vorbringens sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen festgestellt werden (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015 – 1 B 40.15 – juris, Rn. 14). Welche Anforderungen dabei im Einzelnen an das Vorbringen des Schutzsuchenden zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition. Von einem Erwachsenen ist aber im Regelfall zu erwarten, dass

dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion bzw. Abkehr vom Glauben machen kann (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015 – 1 B 40.15 – juris, Rn. 14; VG Ansbach, U. v. 10.03.2020 – AN 17 K 17.36034 –, juris, Rn. 29).

Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen gelangt der Einzelrichter im konkreten Fall des Klägers zu der nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit, dass sich dieser aus einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel heraus von seinem sunnitischen Glauben abgewandt hat.

Die Gefahren, die in Gaza bereits mit religionskritischen Äußerungen und einem Verhalten verbunden sind, das nicht vollständig mit den Vorstellungen einer islamisch geprägten Gesellschaft in Übereinstimmung steht, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nachdrücklich dargestellt und mit seinem persönlichen Erleben bestätigt. Dabei steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die religionskritischen Äußerungen des Klägers einer atheistischen Weltanschauung entspringen, die er für sich als unbedingt innerlich verpflichtend ansieht. Der Kläger hat – auch auf Deutsch – eindrücklich geschildert, dass er, der in einer konservativ-islamischen Familie aufgewachsen sei und die islamischen Rituale somit zwangsläufig habe ausüben müssen – einschließlich einer Zwangsheirat und dem Einschreiben an einer islamischen Universität –, sich Anfang 2014 endgültig vom Islam abgewandt habe, nachdem er – nach einer Zeit des Betens und der Gottsuche – erkannt habe, dass die Religion im Widerspruch zur Wissenschaft stehe. Anschließend hätte sich eine Fülle von Fragen gestellt, die vorher ganz selbstverständlich durch den Koran beantwortet gewesen seien, wie die Frage nach der Herkunft von Moral und Bewusstsein. Seine religionskritische Haltung hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch mit philosophischen Überlegungen und Fragen der Theodizee begründet, so der Frage, wie es einem gerechten Gott entsprechen könne, Muslime mit Privilegien in einem unendlichen Paradies zu verwöhnen, während alle anderen in der Hölle verbrannten, wo doch die Menschen, die in eine bestimmte Gesellschaft hineingeboren würden, sich ihre Religion nicht aussuchen könnten. Durch seine religionskritischen Äußerungen und sein Verhalten ist der Kläger bereits in Gaza aufgefallen. Zwar hat der Kläger während seiner Arbeit an der Universität durchaus auf Rituale und Gebete geachtet. Er hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, täglich zweimal in die Moschee beten gegangen zu sein, so wie alle anderen Angestellten der Universität auch. Er habe sich aber von den anderen dadurch unterschieden, dass er anders angezogen gewesen sei und anders geredet habe. Er habe im Kollegenkreis über Wissenschaft und Toleranz gegenüber anderen Religionen, insbesondere dem Christentum, geredet. Schließlich sei sein Vertrag an der Universität nicht verlängert worden. Andere Arbeitsmöglichkeiten hätten

sich ihm in Gaza nicht wirklich geboten, da auch weniger islamisch geprägte Universitäten und Institutionen Atheisten in ihren Reihen nicht dulden würden. Bereits 2012 sei er von Polizisten geschlagen und als Gottloser beschimpft worden, nachdem er einen Diebstahl angezeigt habe und die Polizisten bei ihm zu Hause – da er Raucher sei – Rauch festgestellt und dann auch vermutet hätten, dass er nicht faste. Auch habe er eine Vorladung bekommen, weil er sich 2012 mit einem Mädchen in einer Gaststätte getroffen habe. Zugleich geriet der Kläger zuletzt – nach seinem Vorbringen – auch in seiner von ihm als „Zwangsheirat" bezeichneten Ehe in eine sehr problematische Lage, als es hier zu ständigen Streitigkeiten gekommen sei, er sich aber von seiner Ehefrau nicht habe scheiden lassen können. Seine Frau habe Verdacht geschöpft, aber über seinen Atheismus nicht Bescheid gewusst. In Deutschland habe er sich dann frei gefühlt und sich im Internet offen gegen den Islam äußern können. Auf Facebook habe er sich über Menschenrechte und Frauenrechte und die Gleichstellung von Mann und Frau geäußert. Er habe Reden Mohameds zitiert, in denen der Wert der Frau herabgesetzt worden sei. Er habe über den Islam und die Wissenschaft geschrieben. Hinsichtlich eines Verses aus dem Koran, in dem die Erde als das Zentrum des Sonnensystems bezeichnet worden sei, habe er die Frage gestellt, wie sich ein guter Gott in einer so eindeutigen Angelegenheit einen solchen Fehler habe leisten können. In diesem Zusammenhang hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch seinen aufklärerischen Ansatz verdeutlicht. Der Kläger hat davon gesprochen, dass er jetzt in einem „freien Leben" angekommen sei und er sich in seinen Überzeugungen weiterentwickelt habe. Er hat auf verschiedene Autoren hingewiesen, die ihn beeinflusst hätten (so Richard Dawkins, Immanuel Kant, Stephen Hawking und Friedrich Nietzsche) und angegeben, viele Atheisten kennengelernt zu haben und Institutionen, die Atheisten unterstützten. So hat er Stellungnahmen des Säkulare Flüchtlingshilfe e.V. vorgelegt, für die er sich engagiert, und ein Schreiben von Waleed Al-Husseini (der bei EASO, a.a.o., Waleed Hasayin genannt wird) – der im Oktober 2010 von der Palästinensischen Autonomiebehörde wegen angeblicher Blasphemie gegen den Islam auf Facebook und in Blogposts verhaftet wurde und später in Frankreich erfolgreich Asyl beantragte (https://de.wikipedia.org/wiki/Waleed_Al-Husseini) –, wonach sie seit 2016 auf Facebook in Kontakt seien. Hinsichtlich der von ihm im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Ladungsbenachrichtigungen der palästinensischen Polizei in Gaza aus den Jahren 2018 und 2019 hat er in der mündlichen Verhandlung als Grund hierfür seine Aktivitäten auf Facebook angeführt. Sein Profil auf Facebook sei mit seinen Namen und seinem Lichtbild versehen. Die Ladungen seien zu ihm nach Hause geschickt worden – seine Ehefrau wohne bei seiner Mutter – und sein Freund habe diese Dokumente geholt und ihm geschickt. Der stimmige und glaubhafte Vortrag des Klägers wird durch die vorgelegten Dokumente gestützt.

Es wurde erkennbar, dass die atheistische Weltanschauung die Identität des Klägers prägt. Sein Sendungsbewusstsein und sein Bedürfnis, seine in wissenschaftlicher und philosophischer Auseinandersetzung gefestigte Meinung und Auffassung zur Religion deutlich und auch öffentlich zu äußern, waren in der mündlichen Verhandlung unverkennbar. Dem Kläger ging es nicht nur um eine säkulare Lebensweise, die ihn in vielfacher Weise mit den strengen Regeln des Islam, so wie sie im Gazastreifen gelebt werden, in Konflikt bringen würde. Vielmehr hat der Kläger seinen nunmehr von ihm als unverzichtbar empfundenen Nichtglauben als einen seine nichtreligiöse Identität prägenden Einstellungswandel wort- und detailreich verdeutlicht.

cc) Das Gericht ist aufgrund der insgesamt glaubhaften und substantiierten Ausführungen des Klägers zu der Überzeugung gelangt, dass er aufgrund seiner mittlerweile auch öffentlichen religionskritischen und atheistischen Äußerungen im Falle einer Rückkehr nach Gaza mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein wird. Der Kläger hat in seiner Heimat bereits – auch als er sich noch nicht offen atheistisch geäußert hat – berufliche Nachteile in Kauf nehmen müssen. Sein nicht angepasstes Verhalten hat ihn schon mehrfach in Konflikt mit den Polizeikräften der Hamas gebracht. Seine Aktivitäten auf Facebook, in denen er sich nach seinen glaubhaften Angaben seit seiner Einreise in Deutschland jetzt offen atheistisch äußert, und die ihn Kontakt zu Waleed Al-Husseini haben finden lassen, haben nunmehr noch in besonderer Weise die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden geweckt, wofür die vom Kläger vorgelegten Ladungsschreiben sprechen. Der Kläger hat seit seiner Ausreise aus Gaza seine Haltung noch gestärkt durch philosophische Lektüre und seine Betätigung und Mitgliedschaft in Vereinen wie der Säkularen Flüchtlingshilfe. Dass der Kläger eine Meinung hat, diese zu vertreten weiß und sich auch durchaus zu Wort meldet, hat er auch durch sein Auftreten in der mündlichen Verhandlung gezeigt. Im Falle einer Rückkehr nach Gaza würde es dem Kläger nur unter Verleugnung seiner nicht-religiösen Identität möglich sein, dass er – wie Ahmed Benchemsi, Chefredakteur von FreeArabs.com die Praxis nichtreligiöser Haltungen in Gaza beschreibt (laut EASO a.a.O.) – einer säkularen Lebensform durch soziale Heuchelei Raum gibt, die die Fassade der Religion wahrt. Dies würde aber bedeuten, dass er nur erzwungenermaßen, unter dem Druck drohender Verfolgung, auf die ihm allein entsprechende Lebensform verzichten würde. Wird er aber seine Religionslosigkeit – und die damit verbundene Abkehr vom Islam – aktiv ausüben, wovon auszugehen ist, wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis er – sofern er nicht bereits durch Polizeikräfte der Hamas sanktioniert worden ist – massiven gesellschaftlichen Druck und die Gewalt von Extremisten zu spüren bekommen wird, wogegen er staatlichen Schutz nicht wird finden können. Seine entsprechenden Befürchtungen hat der Kläger in der

mündlichen Verhandlung eindrücklich geschildert und auch, dass seine Familie bereits den Kontakt zu ihm abgebrochen habe.

dd) Dem Kläger steht vor der drohenden Verfolgungsgefahr auch kein interner Schutz nach § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung. Ein Ausweichen in das Westjordanland wird dem Kläger nicht möglich sein.

Nach früheren gewaltsamen Auseinandersetzungen einigten sich Hamas und Fatah am 23.03.2014 auf die Bildung einer Einheitsregierung und am 12.10.2017 erfolgte ein weiteres Versöhnungsabkommen. Westjordanland und Gazastreifen unterstehen damit derselben Exekutivgewalt, auch wenn die Hamas im Gazastreifen de facto die Kontrolle ausübt. Im Gazastreifen ansässige Palästinenser können grundsätzlich auch nicht ins Westjordanland reisen noch bieten UNRWA oder andere Organisationen im Gazastreifen Schutz vor gezielter Verfolgung durch die Hamas (VG Ansbach, U. v. 10.03.2020 – AN 17 K 17.36034 –, juris, Rn. 28 m.w.N.).

Zudem ist hinsichtlich der Religionsfreiheit im Westjordanland zu sehen, dass das Grundgesetz der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) den Islam zur offiziellen Religion Palästinas erklärt und vorsieht, dass die Prinzipien der Scharia die Hauptquelle der Gesetzgebung sind. Auch wenn es die Freiheit des Glaubens, des Gottesdienstes und der Durchführung religiöser Riten vorsieht, sofern diese nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die Moral verstoßen und das Grundgesetz außerdem besagt, dass "Respekt und Heiligkeit aller anderen himmlischen Religionen (Judentum, Christentum) gewahrt werden sollen", so ist doch Blasphemie ein kriminelles Vergehen. Das Gesetz über elektronische Straftaten von 2017 kriminalisiert Äußerungen, die darauf abzielen, moralische und religiöse Werte zu verletzen, ohne diese Werte zu definieren, was eine willkürliche Durchsetzung ermöglicht (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Palästinensische Gebiete – Westjordanland, 29.05.2020, S. 33). Auch war es das Westjordanland, in dem 2010 die Verhaftung und Verfolgung des bereits erwähnten Bloggers Waleed Al-Husseini erfolgt ist.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

20.1.2021 nd

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Viert-Reder